

RICHTLINIEN
Förderung für Sozialberufe
(Krankenschwester, Heimpflegerin oder ähnliche
Ausbildungsfelder)
(GR-B. 13.12.2018)

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel SchülerInnen, die einen Sozialberuf erlernen, um bei Aufrechterhalten des ordentlichen Wohnsitzes in Mürzzuschlag die Ausbildung zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

- Als Förderungswerber gelten SchülerInnen, die einen Sozialberuf erlernen, deren ordentlicher Wohnsitz im Gemeindegebiet befindet und deren Gesamtfamilieneinkommen Euro 25.000,00 nicht überschreitet.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsmaß

- Meldebestätigung vom ordentlichen Wohnsitz
- Bestätigung des Taggeld und der Verköstigung
- österreichische Staatsbürgerschaft (gleichgesetzt sind EU-Bürger)
- die Gewährung endet mit dem Erreichen des 26. Lebensjahres

- Einkommensnachweis beider Elternteile (Jahreslohnzettel und/oder Einkommenssteuerbescheid)

- Einhaltung der Abgabefrist: 31. März des laufenden Jahres

- Höhe der jährlichen Unterstützung Euro 250,00

- über Vorschlag des Jugendausschusses kann der Stadtrat über Sonderfälle – begründetes Überschreiten der Altersgrenze - entscheiden.

4. Verfahren/Ablauf

a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.

b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung Sozialberufe) einzubringen.



Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. Das Ansuchen muss bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, eingelangt sein.

c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.

d. Die Auszahlung der Förderung für Sozialberufe erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und der Erfüllung der gültigen Richtlinien.

5. Verwirken der Förderungen

Bei Fristversäumnis verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung. Ebenfalls ist der Anspruch verwirkt wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarkttrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung für Sozialberufe ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, am 13.12.2018

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
DI Karl Rudischer e.h.